

670. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 5. April 1892 legt der Gemeindrath Wipfingen die Pläne für die Bau- und Niveaulinien der Nürnbergstraße zur Genehmigung vor und ersucht um Ertheilung des Expropriationsrechtes für deren Korrektur.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind gegen die Bau- und Niveaulinien (ausgeschrieben im Amtsblatt vom 15. Februar 1892) keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach § 7 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 involvirt die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien die Ertheilung des Expropriationsrechtes an die die Projekte ausführende Gemeinde. Die aufgestellten Bau- und Niveaulinien sind den Verhältnissen entsprechend und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Gemeindrath Wipfingen vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien der Nürnbergstraße wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Wipfingen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und Pläne.